

Aufnahmungsverfahren - Aufnahme in die 5. Schulstufe **Information für Eltern und Erziehungsberechtigte**

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Die Bildungsdirektion Salzburg möchte Sie mit diesem Informationsblatt über die wichtigsten Bestimmungen zum Verfahren **über die Aufnahme in weiterführende Schulen für das Schuljahr 2026/27** in Kenntnis setzen. Vorweg darf darauf hingewiesen werden, dass Privatschulen von der Aufnahmeverfahrensverordnung ausgenommen sind.

1. Öffentliche Schulen, Private Schulen

Nach erfolgreichem Abschluss der 4. Klasse Volksschule kann Ihr Kind die weitere Schulpflicht an einer öffentlichen Schule oder an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschule erfüllen. Wenn Sie berufstätig sind und für Ihr Kind eine durchgehende Betreuung benötigen, gibt es an vielen Standorten ganztägige Schulformen mit Nachmittagsbetreuung.

Der Besuch der öffentlichen (Pflicht-)Schulen ist mit Ausnahme der Beiträge für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen unentgeltlich. Die Regelung über die Schulgeldfreiheit gilt nicht für den Besuch einer Privatschule, da die Aufnahme in diese Schule durch einen Vertrag des bürgerlichen Rechts zwischen dem Schüler/der Schülerin (dem/der Erziehungsberechtigten) und dem Privatschulerhalter erfolgt. In der Regel ist für den Besuch der Privatschule ein vom Schulerhalter im Rahmen dieser Vereinbarung festzusetzendes Schulgeld zu entrichten.

2. Weiterführende Schularten nach Besuch der Volksschule

Die weitere Schulpflicht kann entweder an der Mittelschule oder an der allgemeinbildenden höheren Schule erfüllt werden bzw. an einer entsprechenden Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht. Die genannten Schulen werden auch als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen, sportlichen oder englischsprachigen Ausbildung geführt. Auch das Werkschulheim Felbertal im Bereich der allgemein bildenden höheren Schulen gehört zu den Sonderformen.

Daneben gibt es noch private Schulen mit eigenem Organisationsstatut, wie bspw. die Rudolf-Steiner-Schule, die nach dem Lehrplan der Waldorfschule geführt wird oder die Paracelsusschule als Bildungsstätte für seelenpflegebedürftige Kinder und Jugendliche. Nähere Informationen zu den einzelnen Schularten finden Sie im Bildungsberater auf der Homepage der Bildungsdirektion für Salzburg: <https://www.bildung-sbg.gv.at> unter „Service/Schulservice“.

3. Aufnahmuvoraussetzungen

Aufnahmuvoraussetzung für die Mittelschule ist der erfolgreiche Abschluss der vierten Klasse der Volksschule, d.h. das Jahreszeugnis muss in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweisen und darf in keinem Pflichtgegenstand ein „Nicht genügend“ enthalten. Wurde die 4. Klasse Volksschule wiederholt, ist diese Schulstufe auch dann erfolgreich abgeschlossen, wenn

das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand ein „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung mit mindestens „Befriedigend“ beurteilt wurde.

Für Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen, sportlichen oder englischsprachigen Ausbildung und für das Werkschulheim Felbertal (Sonderformen) ist die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme.

Aufnahmuvoraussetzung für die erste Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule ist der erfolgreiche Abschluss der vierten Klasse der Volksschule. Darüber hinaus müssen in „Deutsch“ sowie in „Mathematik“ Beurteilungen mit „Sehr gut“ oder „Gut“ vorliegen. Werden die Aufnahmuvoraussetzungen in einem dieser Pflichtgegenstände oder in beiden Pflichtgegenständen nicht erfüllt, d.h. die Beurteilung lautet auf „Befriedigend“ oder „Genügend“, kann in dem betreffenden Pflichtgegenstand/in den betreffenden Pflichtgegenständen eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden (siehe Punkt 7).

Bei Beurteilung eines oder beider dieser Pflichtgegenstände mit „Befriedigend“ kann die Schulkonferenz aufgrund der sonstigen Leistungen einen Beschluss über die AHS - Eignung fassen. In diesem Fall ist keine Aufnahmeprüfung abzulegen.

4. Schulsprengel

Für den **Bereich der öffentlichen Mittelschulen sind Pflichtsprengel festgelegt**, d.h. das schulpflichtige Kind ist verpflichtet, die nach dem Wohnort zuständige Schule zu besuchen, wobei als Pflichtsprengel für die öffentlichen Mittelschulen in Salzburg-Stadt das Gebiet der Stadtgemeinde Salzburg festgesetzt wurde.

Die **Mittelschulen (Klassen der Mittelschule) unter besonderer Berücksichtigung der musischen, sportlichen oder englischsprachigen Ausbildung** sind von der Sprengelfestsetzung ausgenommen, sodass die Schulwahl nicht an den Wohnort gebunden ist. Für die allgemeinbildenden höheren Schulen ist keine Sprengelfestsetzung normiert.

5. Anmeldung an der Schule

Eine gültige Anmeldung an der gewünschten Schule kann nur innerhalb der gesetzlichen Anmeldefrist(en) erfolgen, wobei die unterschiedlichen Öffnungszeiten des Sekretariats auch aufgrund der Ferienzeiten zu beachten sind. Die erste Anmeldung sollte immer an der Erstwunschschule erfolgen, da nur die Erstanmeldeschule eine vorläufige Schulplatzzuweisung vornehmen kann. Darüber hinaus ist es möglich, an der Erstwunschschule weitere Wunschschulen bekanntzugeben oder sich direkt an weiteren Schulen (Zweitwunschschule, Drittwunschschule, ...) anzumelden. Die Anmeldung wird mit Datum und Schulstempel der jeweiligen Schule auf dem Original der Schulschreiben vermerkt, sodass die Reihenfolge der Anmeldungen nachvollziehbar ist.

5.1 Anmeldefristen

Erste Anmeldefrist:

Freitag 06.02.2026 bis Freitag 27.02.2026

(Semesterferien: Montag, 09.02.2026 bis Samstag, 14.02.2026)

Rückmeldung von der **Erstwunschschule** über die **vorläufige Schulplatzzuweisung bzw.**

Abweisung: 16.03.2026 bis 30.03.2026

Im Fall der Abweisung werden Sie zusätzlich über die bei der Bildungsdirektion Salzburg einzurichtende Informations-Hotline betreffend noch freie Schulplätze informiert.

Zweite Anmeldefrist:

Montag 16.03.2026 bis Donnerstag 30.04.2026

(Osterferien: Samstag, 28.03.2026 bis Montag, 06.04.2026)

Rückmeldung von der Schule über die **vorläufige Schulplatzzuweisung bzw. Abweisung: 11.05.2026 bis spätestens 10.07.2026**

5.2 vorzulegende Unterlagen

Im Zuge der Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen bzw. ausgefüllt vorzulegen

- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Schulschein der derzeit besuchten Schule im Original und in Kopie
- Meldezettel
- Sozialversicherungsnachweis
- Taufschein bzw. sonstiger Nachweis der Religionszugehörigkeit
- vollständig ausgefülltes Anmeldeformular der betreffenden Schule

6. Reihungskriterien (nur für AHS und Sonderformen der MS)

§§ 5 bis 7 Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl II Nr. 317/2006 idgF. Wenn an einer Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen, sportlichen oder englischsprachigen Ausbildung oder an einer allgemeinbildenden höheren Schule mehr Anmeldungen vorliegen als Schulplätze zur Verfügung stehen, muss eine Reihung der Aufnahmewerber/innen stattfinden.

Die Reihung hat nach Maßgabe der Eignung, der Wohnortnähe und des Besuchs der Schule durch mindestens eine Schwester oder einen Bruder zu erfolgen.

An Schulen für die kein Schulsprengel (AHS, Sonderform Mittelschule) besteht, kann der Schulleiter unter Zugrundelegung allenfalls bestehender Schulprogramme, schulautonomer Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen oder Schulkooperationen nähere Bestimmungen über die Reihung festlegen.

6.1 Eignung

Für die Bewertung der Eignung sind die bisher erbrachten Leistungen sowie im Rahmen von Aufnahme- und Eignungsprüfungen erbrachte Leistungen zu berücksichtigen.

Noten in der Schulschein

- jedenfalls die Noten in den Pflichtgegenständen „Deutsch“ und „Mathematik“
- nach Maßgabe schulautonomer Festlegung:
 - Noten in anderen Unterrichtsgegenständen
 - in anderen Schulstufen erbrachte Leistungen/Noten (Zeugnisse/Schulscheine)
 - Leistungsentwicklung insgesamt (aufsteigend/absteigend)

6.2 Wohnortnähe

Für die Bewertung der Wohnortnähe ist jedenfalls die Erreichbarkeit einer anderen Schule gleicher Schulart (Schulform, Fachrichtung) zu berücksichtigen (z.B. kürzerer und/ oder weniger gefährlicher Schulweg, Verkehrsanbindung, sonstige Infrastruktur), wobei auch die jeweilige Altersstufe miteinzubeziehen ist.

6.3 Besuch der Schule durch Geschwister

Ein Bruder oder eine Schwester sind bereits Schüler/in der aufnehmenden Schule. Dadurch soll u.a. ein gemeinsamer Schulweg der Geschwister ermöglicht werden, wobei das Alter des/der Aufnahmewerbers/in und die Wohnortnähe miteinzubeziehen sind.

6.4 Schulautonome Reihungskriterien

Durch den Schulleiter können schulautonome Reihungskriterien festgelegt werden. Dabei dürfen die gesetzlichen Reihungskriterien jedoch nur näher ausgestaltet und keine zusätzlichen Kriterien festgelegt werden. Die Reihungskriterien werden über einen Monat in der Schule kundgemacht und sodann bei der Schulleitung hinterlegt. Sie können auf Verlangen jederzeit eingesehen werden.

Wichtig: Privatschulen sind von dieser Verordnung ausgenommen. Sollten Sie Ihr Kind an einer Privatschule anmelden, erhalten Sie genauere Informationen über die Aufnahme an dieser Schule. Für Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut gelten eigene Aufnahmsregelungen.

7. Begriffserklärungen

7.1 Eignungsprüfung

Für Mittelschulen und allgemeinbildende höhere Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen, der sportlichen oder der englischsprachigen Ausbildung ist für die Aufnahme in Hinblick auf die besondere Schwerpunktsetzung der Nachweis der besonderen Befähigung erforderlich. Diese Befähigung hat der Aufnahmsbewerber/die Aufnahmsbewerberin im Rahmen einer Eignungsprüfung nachzuweisen. Bitte um Beachtung: die Eignungsprüfung an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung umfasst neben einer praktischen Prüfung die Testung der körperlichen Eignung (Untersuchung nach sportmedizinischen Kriterien durch den Schularzt bzw. entsprechenden Facharzt).

Auch die musischen oder sportlichen Sonderformen können englischsprachig geführt werden.

Die Termine für die Eignungsprüfungen werden auf Vorschlag der Schulen durch die Bildungsdirektion Salzburg verordnet, sodass sie je nach Schulstandort zeitlich variieren. Eine Voranmeldung zu dieser Prüfung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Voranmeldung zu dieser Prüfung ist zwar gesetzlich nicht vorgesehen, wird jedoch in Hinblick auf die Prüfungsorganisation (Prüfungsvorbereitung und –einteilung) empfohlen.

Für die Prüfung gilt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über Aufnahms- und Eignungsprüfungen, BGBl. Nr. 291/1975, in der geltenden Fassung.

Die Termine sind unter Verordnungen auf der Homepage der Bildungsdirektion für Salzburg abrufbar sowie auf der Homepage des betreffenden Schulstandortes veröffentlicht.

7.2 Aufnahmsprüfung(en)

Werden die Aufnahmsvoraussetzungen (siehe Punkt 3) nicht erfüllt, ist die Ablegung einer Aufnahmsprüfung in jenen Pflichtgegenständen möglich, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Die Termine für die Aufnahmsprüfung(en) sind gesetzlich festgelegt und finden gemäß der Aufnahmeverfahrensverordnung immer am Dienstag und/oder Mittwoch in der letzten Unterrichtswoche statt:

Termine für das Schuljahr 2025/26:
Dienstag, 07.07.2026 und/oder Mittwoch 08.07.2026

Bis spätestens Montag, den 06.07.2026, 12:00 Uhr ist eine Interimsbestätigung der abgebenden Schule an der aufnehmenden Schule vorzulegen, aufgrund derer festgestellt werden kann, ob eine Aufnahmsprüfung abzulegen ist.

Eine Aufnahmeprüfung kann auch abgelegt werden, wenn kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen wurde.

HINWEISE:

1. Schüler/innen in häuslichem Unterricht können bei einer Anmeldung innerhalb der Anmeldefristen nur das Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schule oder das Externistenprüfungszeugnis des vorangegangenen Schuljahres vorlegen. Eine rechtswirksame Aufnahme ist nur möglich, wenn mit dem Externistenprüfungszeugnis über die 4. Klasse der Volksschule die Aufnahmuvoraussetzungen für die angestrebte Schulart nach dem Schulorganisationsgesetz erfüllt werden. Andernfalls ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen, für die ein individueller Termin vom Schulleiter festzulegen ist, wenn zum Termin der Aufnahmeprüfungen die Externistenprüfung noch nicht oder nicht vollständig abgelegt worden ist.
2. Schüler/innen von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut haben gemäß Rundschreiben des BMBWF vom 12.06.2018 „Übertritt von Schulen mit eigenem Organisationsstatut in Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung“ bei der Aufnahme in die 1. Stufe einer AHS-Form in „Deutsch“ und „Mathematik“ eine Aufnahmeprüfung abzulegen.
3. Änderungen der Schulsachricht (z.B. Durchstreichen eines Schulsampels) durch Eltern/Erziehungsberechtigte sind unzulässig.
4. Das Aufnahmeverfahren endet mit Beginn der Hauptferien. Die Schulleitung kann auch nach Beendigung des Aufnahmeverfahrens Aufnahmebewerber/innen aufnehmen. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme, wenn die Anmeldung außerhalb der Anmeldefristen erfolgt.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Direktionen der Schulen sowie die **Hotline der Bildungsdirektion „Schulservice“** unter der Nummer 0662/8083-1060 (Frau Geretschläger) bzw. 0662/8083-1063 (Frau Mag. Alphart-Weinek) zur Verfügung.